

# RS Vwgh 1994/7/5 94/14/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lita;

EStG 1972 §23 Z1;

EStG 1988 §22 Abs1 Z1 lita;

EStG 1988 §23 Z1;

### Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob die in der Herstellung eines Gegenstandes bestehende Tätigkeit eine künstlerische ist, ist ausschließlich die Art und Weise der Gestaltung des Gegenstandes maßgebend. Erfolgt diese nach Gestaltungsprinzipien, die für ein umfassendes Kunstfach wie beispielsweise Malerei, Bildhauerei oder Architektur charakteristisch sind, dann ist eine derartige Tätigkeit als die eines Künstlers anzusehen. Gleiches gilt für eine Tätigkeit, die in der Gestaltung des hergestellten Gegenstandes den Gestaltungsprinzipien im umfassenden Kunstfach deswegen gleichzustellen ist, weil sie eine vergleichbar weitreichende künstlerische Ausbildung und Begabung erfordert. Das Vorliegen dieser Sachverhaltselemente hat die Behörde in einem Akt der Beweiswürdigung zu beurteilen. Diese Beweiswürdigung hat in der Beurteilung der Werkgestaltung einen repräsentativen Querschnitt der Arbeiten zu betrachten, welche die steuerlich relevante Tätigkeit bildeten; in Grenzfällen bedarf es zur Beurteilung der Werkgestaltung der Einholung sachverständiger Äußerungen (Hinweis E 15.9.1993, 91/13/0112).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140032.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>